



Editorial

Ihre Fachinformationen

- **Abrechnung/Honorarverteilung**
 - Termine zur Abrechnungsannahme für das 3. Quartal 2011 1
 - Abrechnungs-Sammelerklärung für die kommende Quartalsabrechnung 1
 - Auf die Übertragung der aktuellen Abrechnungsdatei achten! 1
 - Korrekte Abrechnung der GOP 01602 beachten 1
 - Quartalsweise Übersicht der KV-spezifischen Gebührenordnungspositionen 2

- **Gesundheitstelematik in der Arztpraxis**
 - Anspruch auf Refinanzierungspauschale für eGK-Kartenterminals verfällt am 30.09.2011 3

- **Verordnung und Wirtschaftlichkeit**
 - Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie 3
 - Wirkstoff AKTUELL zu Roflumilast 6
 - Impfsaison Herbst 2011 – Influenza/Pneumokokken 6

- **Sicherstellung**
 - Umfangreiches Förderpaket zur Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Thüringen 7

- **Qualitätssicherung**
 - Für QEP®-Anwender: neue QEP®-Version verfügbar 7
 - Finanzielle Förderung für Qualitätsmanagement-Beratungen weiterhin möglich 8

- **Alles was Recht ist**
 - Antworten der Rechtsabteilung auf Ihre Fragen aus dem Praxisalltag 8

Terminkalender

Pharmakotherapeutischer Arbeitskreis Jena	9
Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte	9
Herbsttagung der Thüringer Gesellschaft für Diabetes und Stoffwechselerkrankungen e. V.	9
Fortbildungsveranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen	10
Veranstaltungen der Landesärztekammer Thüringen	12

Gesundheitstelematik in der Arztpraxis

Anspruch auf Refinanzierungspauschale für eGK-Kartenterminals verfällt am 30.09.2011

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf pauschale Erstattung der Anschaffung und Installation von Kartenterminals im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte bis zum **30.09.2011** in der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) **eingegangen sein muss**. Formgebundene oder formlose Anträge, welche später eingehen, werden von den Kostenträgern nicht vergütet und müssen deshalb negativ beschieden werden.

Laut Bundesvorgabe vom 17.08.2011 besteht der Anspruch auf Refinanzierung bereits, wenn Sie die Kartenterminals **vor dem 30.09.2011 bestellt** und Ihren Antrag bei der KVT eingereicht haben. Auf die Integration in Ihrem Praxisverwaltungssystem und den erfolgreichen Funktionstest wird demnach verzichtet. Allerdings ist damit zu rechnen, dass ab dem 01.10.2011 die ersten Patienten mit der eGK in Ihrer Betriebsstätte erscheinen. Dringen Sie deshalb bei Ihrem Anbieter auf die zeitnahe Lieferung und Installation der Geräte.

Das Antragsformular muss in jedem Fall bis zum 30.09.2011 bei der KVT eingegangen sein.

Änderungen in der Zusammensetzung Ihrer Betriebsstätten, welche erst ab dem 01.10.2011 gültig sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte geben Sie bei Praxiswechsel den Antrag noch für die bis zum 30.09.2011 bestehende Betriebsstätte ab, sonst verfällt Ihr Anspruch.

Für Betriebsstättenmitglieder, welche keine KV-Mitglieder sind, kann generell kein Anspruch geltend gemacht werden.

Sollten Sie nicht mehr über die benötigten Antragsformulare verfügen, wenden Sie sich bitte zeitnah an unsere Service-Mitarbeiter unter

03643 559-298.

Verordnung und Wirtschaftlichkeit

Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie

- **Änderung der Verordnungseinschränkung von Otologika – Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL), Anlage III Nummer 38**

Laut Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wird die Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der AM-RL in der Nummer 38, „Otologika“ wie folgt geändert:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlage
38. Otologika – ausgenommen Antibiotika und Corticosteroide auch in fixer Kombination bei Entzündungen des äußeren Gehörganges – ausgenommen Ciprofloxacin zur lokalen Anwendung als alleinige Therapie bei chronisch eitriger Entzündung des Mittelohrs mit Trommelfelldefekt (mit Trommelfellperforation)	Verordnungsausschluss aufgrund Rechtsverordnung für 8-Chinolinol, zur Anwendung bei otologischen Indikationen. [2] Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4] Bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist, von den genannten Ausnahmen abgesehen, eine Verordnung auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich. [6]

Der Beschluss trat am 06.08.2011 in Kraft.